



Protokoll

1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

SV-Mat. 37/2019

BRAK-Nr. 615/2019

A I 34

Datum: 04.11.2019

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 05.12.2019

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Geschäftsordnung	5
a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die 7. Satzungsversammlung	5
b) Einleitung der Bildung des Versammlungsrats	5
2. Rückblick auf von der 6. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 7. Satzungsversammlung mit anschließender Aussprache	5
3. Bildung von Ausschüssen (§ 15 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung	7
III. Verschiedenes	15
IV. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	16
V. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung (ab ca. 13.00 Uhr)	16

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße alle Mitglieder der Satzungsversammlung sehr herzlich zur konstituierenden Sitzung der 7. Satzungsversammlung in Berlin. Die zahlreichen neuen Kolleginnen und Kollegen im so genannten Anwaltsparlament heiße er ganz besonders willkommen.

Allen Mitgliedern der Satzungsversammlung wolle er bereits heute dafür danken, dass sie sich in den kommenden vier Jahren in ihrer Arbeits- und Freizeit – mithin ehrenamtlich – in einem wichtigen Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung engagieren und sich aktiv um die Gestaltung und oftmals auch eine Verbesserung unseres Berufsrechts bemühen werden. Die Satzungsversammlung sei der Kern des gemeinsamen Berufsverständnisses. Zugleich dürfe man sich sehr glücklich schätzen, über dieses unabhängige Gremium zu verfügen. Viele andere Ländern würden uns darum beneiden. Als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sei es seine gesetzliche Aufgabe – aber zugleich auch eine besondere Ehre –, die Satzungsversammlung zu leiten. Er hoffe, dass er dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe gerecht werde. Der erst in der zweiten Sitzung gewählte Versammlungsrat werde ihn bei der Konzeption und Vorbereitung der Plenumsitzungen unterstützen. In jedem Fall freue er sich auf eine vertrauensvolle gemeinsame Arbeit.

Er habe die traurige Pflicht mitzuteilen, dass am 15. Oktober, im Alter von 78 Jahren, unser geschätzter Kollege Dr. Dieter Finzel verstorben ist. Herr Kollege Dr. Finzel sei von Beginn an Mitglied der Satzungsversammlung gewesen und habe seit der ersten Legislaturperiode sehr engagiert im Ausschuss 2 „Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ mitgewirkt, langjährig als dessen Vorsitzender. Mit seinen unzähligen, stets konstruktiven Diskussionsbeiträgen habe er die Satzungsversammlung immer bereichert und zur Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts ganz maßgeblich beigetragen. Dr. Finzel sei ein im positiven Sinne wertkonservativer Kollege gewesen, der die so genannten core values stets hochgehalten habe. Gleichzeitig habe er sich aber auch immer wieder von anderen Auffassungen überzeugen lassen und sei dann von seiner eigenen Position abgerückt. So sei er damals zunächst von der Idee der Einführung einer Schlichtungsstelle nicht überzeugt gewesen. Später habe er aber dessen Wichtigkeit erkannt und sei ein großer Verfechter dieser Einrichtung geworden. In den Reihen der Anwaltschaft werde Dr. Finzel in Gedanken immer präsent bleiben. Sein Andenken werde stets in Ehren gehalten. Er bitte alle, sich zum Gedenken an Herrn Kollegen Dr. Finzel zu erheben.

Bevor er sogleich zu den Formalien komme, wolle er zunächst noch einen kurzen Überblick über die Zusammensetzung der 7. Satzungsversammlung geben:

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung sei von 95 auf 91 Mitglieder gesunken. Unter den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern fänden sich 32 neue Gesichter. Der Anteil der Rechtsanwältinnen sei erfreulicherweise erneut gestiegen und liegt nunmehr bei 44 %. Der Anteil der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sei hingegen leicht gesunken. Die neue Satzungsversammlung verfüge nunmehr über 11 Syndikusanwältinnen und -anwälte. 12 % der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung seien mithin in einem Unternehmen tätig. Die Satzungsversammlung verfüge über mehr Fachanwältinnen und Fachanwälte. Während in der letzten Legislaturperiode fast 56 % der stimmberechtigten Mitglieder über einen oder mehrere Fachanwaltstitel verfügten, seien es mit fast 62 % nun deutlich mehr als die Hälfte.

Noch abschließend ein Wort zur Wahlbeteiligung: Aus seiner Sicht äußerst bedauerlich sei es, dass lediglich 16,66 % aller wahlberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Stimmen abgegeben haben. Bei der letzten Wahl habe die Beteiligung immerhin noch bei 26 % gelegen. Die Einführung der elektronischen Wahlen habe mithin nicht geholfen. Gleiches sei bei den Vorstandswahlen zu beobachten.

Zunächst stelle er die Formalien fest. Rechtzeitig mit Schreiben vom 17.06.2019 (SV-Mat. 27/2019) habe er zur konstituierenden Sitzung der 7. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 04.10.2019 (SV-Mat. 29/2019) übersandt worden. Das Protokoll über die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung am 06.05.2019 sei den Mitgliedern der 6. Satzungsversammlung mit Schreiben vom 17.06.2019 (SV-Mat. 25/2019) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der BRAK nicht eingegangen, so dass das Protokoll über die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung als genehmigt gilt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 55) anwesend sind. Um 10:04 Uhr seien es insgesamt 75 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung. Er freue sich sehr, dass sich Frau Kollegin Riethmüller auch für diese Legislaturperiode bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Eine wichtige organisatorische Bitte habe er an alle Mitglieder der Satzungsversammlung: Da die 7. Satzungsversammlung über zahlreiche neue Mitglieder verfügt, die ihm leider noch nicht alle bekannt sind, bitte er diese Kolleginnen und Kollegen, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Rechtsanwaltskammer zu nennen. Seitens der so genannten „alten Hasen“ wäre es eine freundliche Geste gegenüber den neu gewählten Mitgliedern, wenn auch diese jeweils ihren Namen und ihre Rechtsanwaltskammer nennen könnten.

II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

Eingangs wolle er ganz kurz das allgemeine Abstimmungsprozedere in der Satzungsversammlung erläutern. Vorab bitte er, Folgendes zu beachten: Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild), wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigt. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig sind. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande kommt, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern mithin 46 Stimmen.

Die Mittagspause sei heute für ca. 12.00 Uhr im Foyer des Hotels vorgesehen.

Im Anschluss an das gemeinsame Mittagessen fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung statt. Hierauf werde er zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert eingehen.

1. Geschäftsordnung

a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die 7. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Wie unter Juristen so üblich, könne man trefflich und lange darüber streiten, ob die mit Beendigung der letzten Legislaturperiode geltende Geschäftsordnung der Satzungsversammlung (Stand: 19.05.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018) automatisch zur aktuellen Geschäftsordnung der nächsten Satzungsversammlung wird. In Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.1952 zur Geltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages habe die Satzungsversammlung dies bisher regelmäßig so gehandhabt. Diese Vorgehensweise sei bisher auch noch nie beanstandet worden. Insofern sei er der Auffassung, dass es grundsätzlich keines eigenständigen Beschlusses des Plenums bedürfe. Herr Kollege Prof. Gasteyer habe mit SV-Mat. 31/2019 vorsorglich beantragt, dass das Plenum beschließen möge, dass die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung mit dem Stand 01.01.2018 von der 7. Satzungsversammlung als eigene Geschäftsordnung übernommen wird. Er bitte um Handzeichen derjenigen, die sich dafür aussprechen, dass diese Satzungsversammlung die Geschäftsordnung der bisherigen Satzungsversammlung unverändert übernimmt.

einstimmig angenommen

b) Einleitung der Bildung des Versammlungsrats

Dr. Wessels: Auch die 7. Satzungsversammlung bilde einen Versammlungsrat, dessen Aufgabe es ist, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Die Mitglieder des Versammlungsrates würden sich üblicherweise am Vorabend einer Plenumssitzung treffen. In der letzten Legislaturperiode sei der Versammlungsrat ferner dazu übergegangen, sich darüber hinaus bereits im Zeitpunkt der Zusammenstellung einer Tagesordnung, meist fernmündlich, zu verständigen. Wie § 3 der Geschäftsordnung zu entnehmen sei, findet die eigentliche Wahl der fünf zu ermittelnden Personen erst in der zweiten Sitzung statt. Er bitte daher, ihm nach Möglichkeit in den nächsten Wochen – am besten noch vor Weihnachten – mitzuteilen, wer Interesse hat, im Versammlungsrat mitzuwirken. Mit der Einladung zur zweiten Sitzung würden alle Mitglieder die bis dahin bei ihm eingegangenen Vorschläge für die Besetzung des Versammlungsrats erhalten.

2. Rückblick auf von der 6. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 7. Satzungsversammlung mit anschließender Aussprache

Dr. Wessels: Es sei ihm nachzusehen, dass er an dieser Stelle keinen mehrstündigen Vortrag über das, was die 6. Satzungsversammlung erarbeitet habe, halten werde. Gern wolle er aber die von der 6. Satzungsversammlung in der letzten Legislaturperiode noch nicht abgeschlossenen Themen in einigen Grundzügen noch einmal skizzieren und den Ausschüssen einen kleinen Ausblick geben, woran zukünftig weiter gearbeitet werden kann.

Er gehe davon aus, dass sich auch diese Satzungsversammlung grundsätzlich Gedanken über die Frage der Notwendigkeit und Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen machen werden müsse. Diejenigen, die in der 6. Satzungsversammlung bereits Mitglieder waren, würden sich sicher noch an die sehr intensive Diskussion über den Fachanwalt für Opferrechte erinnern. Möglicherweise sei dies ein Thema, was auch die 7. Satzungsversammlung noch einmal beschäftigen sollte. Gleiches gelte für die Frage, ob ein Fachanwalt für Datenschutzrecht benötigt werde und ob es möglich sei, auch in Abgrenzung zu den anderen schon vorhandenen Fachanwaltstiteln und Bezeichnungen und deren Spezifika, solche weiteren Fachanwaltschaften einzuführen. Ganz wichtig sei auch, dass die so genannten Dialog-Gespräche, die vom DAV, der BRAK und auch Vertretern des Ausschusses 1 in der letzten Legislaturperiode beim BMJV geführt worden seien, fortgesetzt werden.

Was die Themen Legal Tech und Compliance-Vorschriften angehe, befinde man sich gegenwärtig in einer relativ starken Umbruchsphase und „galoppierenden“ Entwicklung. Auch an den Bereich des Unternehmensstrafrechts müsse hier gedacht werden, der im BMJV zurzeit diskutiert werde. Legal Tech aber sei ein Thema, mit dem sich diese Satzungsversammlung – so wie auch BRAK und DAV – wird befassen müssen, um die Anwaltschaft auch für die Zukunft gerade in diesem Bereich fit zu halten und um Legal Tech für eine Effizienzsteigerung und nochmalige Qualitätssteigerung auch effektiv nutzen zu können. Seiner Auffassung nach müsse man hier sehr aktiv tätig sein und teilweise auch schnell agieren, damit die Anwaltschaft von bestimmten Entwicklungen nicht überholt werde.

Sicher werde es auch – wenngleich es ein Thema sei, was diese Satzungsversammlung nicht allein entscheiden könne – um Fragen der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung gehen. In diesem Bereich gebe es eine neue Diskussion über Erfolgshonorare im so genannten niedrighwelligen Bereich bis 1.950,00 €. Auch dieses Thema werde in den großen Zusammenhang mit den Themen Legal Tech, Entwicklungen des Anwaltsmarktes und Entwicklungen der Rechtsanwaltsvergütung zu stellen sein.

Ferner könnte sich auch europarechtlicher Diskussionsbedarf im Zusammenhang mit den so genannten Model Articles des CCBE ergeben. Auf eine mögliche Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des bisherigen Ausschusses 4 werde er sogleich noch einmal zurückkommen.

Des Weiteren werde es auch für das Plenum einen unmittelbaren Handlungsbedarf geben, wenn das Thema der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht erneut kraftvoll diskutiert werde. Seinerzeit scheiterte dieses Thema – obwohl es eine große Übereinstimmung der Organisationen und auch des BMJV gab – an politischen Empfindlichkeiten einzelner Personen. Davon, dass diese Satzungsversammlung sich mit diesem Thema erneut beschäftigen werde, gehe er jedenfalls aus.

Und schließlich sei davon auszugehen, dass sich diese Satzungsversammlung auch in Zukunft mit den Themen Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz weiter zu beschäftigen habe.

Dies sei natürlich nur ein kurzer Überblick über die Themen, die in den Abschlussberichten der Vorsitzenden der sechs Ausschüsse der letzten Satzungsversammlung erwähnt worden seien – verbunden mit der Bitte an die jetzige 7. Satzungsversammlung, sich hiermit weiter zu beschäftigen.

3. Bildung von Ausschüssen (§ 15 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung

Dr. Wessels: Er komme nun zu einem Kernpunkt der heutigen konstituierenden Sitzung, nämlich der Bildung und Besetzung von Ausschüssen der neuen Satzungsversammlung nach § 15 GO. Zunächst seien Anzahl und Bezeichnungen der Ausschüsse der 7. Satzungsversammlung festzulegen. Dazu gebe es – mit Ausnahme einer kleinen Modifikation von Dr. Greve – bislang keine Anregungen oder Anträge.

Zur Erinnerung: In der 6. Satzungsversammlung habe es die nachfolgenden sechs Ausschüsse gegeben:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz.

Darüber, ob es diese sechs Ausschüsse grundsätzlich weiterhin geben sollte, müsse nunmehr eine Verständigung erfolgen.

Dr. von Wedel: Der Ausschuss 5 sei bereits angesprochen worden. Das Problem der 6. Satzungsversammlung sei gewesen, dass man die gewünschte Satzungscompetenz nicht erhalten habe. Würde dieser Ausschuss erneut eingerichtet werden, wäre dies ein Ausschuss ohne Kompetenz. Die Wiedereinrichtung eines Ausschusses, der nichts zu tun habe, halte er für wenig sinnvoll.

Prof. Ewer: Diese Einschätzung teile er nicht. Er hoffe, dass es doch noch gelingen werde, den Gesetzgeber zur Vernunft zu bewegen. Auch sei einer der damaligen Opponenten zwischenzeitlich nicht mehr im Bundestag. Er glaube, dass es jedenfalls keinen Sinn machen würde, durch eine Streichung des Ausschusses 5 unfreiwillig das Signal zu geben, dieses Thema sei aufgegeben worden. Ferner wolle er – auch wenn er keinen Antrag gestellt habe – das Thema Legal Tech ansprechen. Dieses Thema habe viele Facetten. Es sei vordergründig ein RDG-Thema. Aber hier gebe es auch eine Reihe von Schnittstellen zum Berufsrecht, weshalb zu überlegen sei, ob diese Schnittstellen gegebenenfalls im Ausschuss 2 mit abgearbeitet werden könnten. Er glaube, dass Legal Tech in jedem Fall ein Thema sei, das die Anwaltschaft – wie kaum ein anderes Thema – in der Zukunft in sehr hohem Umfang beschäftigen werde. Auch sei es sehr erfreulich, dass BRAK und DAV hierzu einen gleichen Grundansatz haben. Auch wenn er dazu neige, sei er sich nicht ganz sicher, ob die Einrichtung eines eigenen Ausschusses gerechtfertigt sei. Daher wolle er dies, bevor er einen entsprechenden Antrag stelle, gern im Plenum diskutiert wissen.

RAuN Schons: Er appelliere an diese Satzungsversammlung, an dem Ausschuss 5 festzuhalten. Seines Erachtens sei die Frage der systemischen Fortbildung noch wichtiger als in der letzten Legislaturperiode, und zwar vor allem beim Thema Legal Tech. Wenn bei der Diskussion um Legal Tech – seiner Meinung nach zu Recht – gesagt werde, es solle keine Rechtsdienstleistung unterhalb der Anwaltschaft geben, müsse die Anwaltschaft sich das verdienen und auch nach außen zeigen, warum sie dauerhaft für besondere Qualität stehe. Dies gehe seines Erachtens nur durch eine systemische Fortbildung. Auch sei es ein ganz schlechtes Zeichen, wenn die Satzungsversammlung ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt zum Ausschuss 5 Nein sagen würde. Ferner meine er, vorsichtige Anzeichen

dafür zu erkennen, dass die Politiker, die damals durchaus auch ein persönliches Interesse daran hatten, dass die systemische Fortbildung nicht komme, ihren Widerstand nicht mehr mit der vormaligen Vehemenz aufrechterhalten werden. Im Interesse der gesamten Anwaltschaft appelliere er daher an die Satzungsversammlung, dieses Thema weiter zu verfolgen. Anders sehe dies allerdings beim Ausschuss 3 aus, welchem er in vier Legislaturperioden angehört habe. In der 6. Satzungsversammlung habe man sich insbesondere mit den Themen RVG und Vergütungsvereinbarungen beschäftigt und sei übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Satzungsversammlung keine Kompetenz habe, hier einzugreifen. Auch das Erfolgshonorar sei allein im RVG verankert. Wenn also überhaupt darüber nachgedacht werde, einen Ausschuss möglicherweise nicht mehr zu übernehmen, wäre dies seines Erachtens nach der Ausschuss 3, was ihm persönlich allerdings leid täte.

RAin Holloch: Sie müsse Prof. Ewer in dem Punkt, dass der Ausschuss 5 direkt wieder einzusetzen sei, entschieden widersprechen. Die Anregungen von Dr. von Wedel finde sie sehr klug. Bevor der Ausschuss Aus- und Fortbildung wieder eingerichtet werden könne, müsse zunächst die Satzungs-kompetenz klar sein. Da die Aus- und Fortbildung eine allgemeine Berufspflicht sei, könnte das Thema z. B. in einem Unterausschuss des Ausschusses 2 diskutiert werden. Auch sie gehe davon aus, dass das Thema Legal Tech die Anwaltschaft in den nächsten Jahren – völlig zu Recht – viel beschäftigen werde. Aus ihrer Sicht sei dieses Thema – möglicherweise im Ausschuss 6 in einem erweiterten Titel – mit aufzunehmen. Ferner sei sie acht Jahre lang Mitglied im Ausschuss 3 gewesen und denke, dass das Thema aufgrund gewisser Entwicklungen weitergehen werde. Österreich beispielsweise habe zugelassen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch in Krypto-Währungen bezahlt werden können. Sie rege daher an, den Ausschuss 6 um das Thema Legal Tech zu erweitern und den Ausschuss 5 zurzeit nicht einzusetzen, sondern die Diskussion erst einmal zu beginnen und das Thema Fortbildungspflicht zunächst in einem Unterausschuss des Ausschusses 2 zu diskutieren.

Antrag RAin Holloch:

Ich beantrage, die Zuständigkeit des bisherigen Ausschusses 6 auf Legal Tech zu erweitern. Ich beantrage, den bisherigen Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) nicht einzusetzen, sondern die Aus- und Fortbildung als Thema im Ausschuss 2 (Allgemeine Berufspflichten) zu behandeln.

Dr. Otto: Zu Recht sei in der Anmoderation darauf verwiesen worden, dass die demokratische Legitimation der Satzungsversammlung ein sehr wichtiger Punkt sei, um auch dauerhaft den Beschlüssen dieses Gremiums Autorität verleihen zu können. Ebenfalls sei zu Recht beklagt worden, dass die Wahlbeteiligung zurückgegangen sei. Er selbst komme aus einem Kammerbezirk, in dem es statt sieben gegenwärtig nur noch drei Mitglieder in der Satzungsversammlung gebe. Er meine daher, dass von der Satzungsversammlung selbstkritisch zu diskutieren sei, was eigentlich getan werde und ob das, was getan werde, überhaupt sinnvoll sei. Auch sei er der Ansicht, dass Themen teilweise sehr ineffizient diskutiert werden. Die Ausschüsse 1 und 2 sehe er persönlich, da hier die meisten Themen bewegt werden, als das Rückgrat dieser Satzungsversammlung an; als Ergänzung hierzu vielleicht auch noch den Ausschuss 6. Der Ausschuss 4 sei sicher wichtig, jedoch habe sich hier relativ wenig getan. Er schließe sich denjenigen an, die die Auffassung vertreten, dass die Ausschüsse 3 und 5 nicht wieder neu berufen werden sollten. Interessant seien jedoch die vernünftigen Anregungen zum Thema Legal Tech, die wirklich ernst zu nehmen seien. Gerade was das anwaltliche Berufsrecht betreffe, sollte das Thema Legal Tech – auch im Hinblick auf die das anwaltliche Gesellschaftsrecht betreffende Reform – eine besondere Beachtung erfahren. Da sich bei dem Thema Legal Tech eine Vielzahl berufsrechtlicher Fragen stellten, sei es gut und auch ein wichtiges Signal, eine solche Zukunftsentwicklung zum Anlass zu nehmen, einen eigenen Ausschuss Legal Tech zu bilden.

Antrag Dr. Otto:

1. Die Ausschüsse 3 und 5 werden aufgehoben.
2. Es wird ein Ausschuss für „Legal Tech“ gebildet.

RA Samimi: Er schlage vor, den Ausschuss 3 mit dem Ausschuss 2 zusammenzulegen und das Thema Legal Tech hinzuzufügen. Seines Erachtens gehörten die Ausschüsse 2 und 3 zwingend zusammen, da Fragen zu Geld, Vermögensinteressen und Honoraren nicht beantwortet werden könnten, ohne auch die Inhalte des Ausschusses 2 zu berücksichtigen. Legal Tech sei für ihn derzeit das beherrschende Thema. Ferner wäre sein Petikum, daran zu arbeiten, der Anwaltschaft ihre finanzielle Basis zu sichern.

Antrag RA Samimi:

Es wird beantragt, den Ausschuss 3 dem Ausschuss 2 zuzuschlagen und das Thema Legal Tech in den Ausschuss 2 aufzunehmen, weil die Themen zwingend inhaltlich zusammengehören.

Dr. Greve: Die politischen Überlegungen von Prof. Dr. Ewer zum Ausschuss 5 könne er gut nachvollziehen. Das Thema Legal Tech sei flächenübergreifend. Ein eigener Legal Tech Ausschuss würde sich, da er alle damit verbundenen Facetten gar nicht abbilden könnte, jedoch verzetteln. Viel wichtiger sei daher zu erkennen, dass Legal Tech ein Thema sei, das eigentlich – bis auf den Ausschuss 1 – in nahezu alle Ausschüsse gehöre und dort bei den jeweiligen Aspekten besprochen werden müsse. Ein eigener Ausschuss Legal Tech müsste – um alle Facetten abbilden zu können – in einer Größe gebildet werden, die dann vermutlich zu einer relativen Arbeitsunfähigkeit im Ausschuss führen würde. Sein Appell an dieser Stelle sei daher, die Ausschüsse wie bisher einzurichten und den Ausschüssen 2 bis 6 das Thema Legal Tech zur Bearbeitung in ihrer jeweiligen Facette mit auf den Weg zu geben.

RAinuNin Groppler: Beide Optionen – also entweder die Ausschüsse 2 und 6 besonders auf Legal Tech anzusetzen oder aber die Einrichtung eines eigenen Legal Tech Ausschusses, der bei Bedarf dann aber mit den anderen Ausschüssen zusammenarbeiten möge – halte sie für gut. Auch sei sie der Auffassung, dass Legal Tech die Anwaltschaft in den nächsten Jahren extrem beschäftigen und zu Arbeitsbedarf führen werde. Darüber hinaus sei sie absolut dagegen, den Ausschuss 5 aufzugeben. Wenn bereits jetzt festgestellt werde, dass es Handlungsbedarf gebe, müsse der Ausschuss 5 auf jeden Fall – gegebenenfalls mit einer kleineren Mitgliederanzahl – eingesetzt werden. Darüber hinaus würde es gegebenenfalls Sinn machen, den Ausschuss 3 mit dem Ausschuss 2 zusammenzulegen, wobei hier zunächst gehört werden müsste, was die Protagonisten aus dem Ausschuss 3 hierzu sagen. Was die Äußerungen von Dr. Otto bezüglich der Bewerbungen für die Satzungsversammlung, die Wahlbeteiligung und angebliche Ineffizienz der Satzungsversammlung betreffe, schlage sie vor, die Tätigkeit der Satzungsversammlung nach außen hin besser zu bewerben. Sie persönlich meine, dass es auch Aufgabe der einzelnen Kammervorstände sei, dafür Sorge zu tragen, dass es genügend Bewerbungen gebe. Sie wolle keinen konkreten Antrag stellen, schließe sich aber dem an, dass alle Ausschüsse erhalten bleiben und über Legal Tech auch als Ergänzung nachgedacht werden könne.

RA Heyder: Er halte es für ein fatales politisches Signal, den Ausschuss 5 zu streichen. Der Ausschuss 5 müsse erhalten bleiben. Ferner sei dafür Sorge zu tragen, dass der Ausschuss 5 seine Tätigkeit sofort entfalten kann, wenn sich in der Politik etwas ändere. Er rege im Übrigen an, wieder eine Resolution zu verabschieden, um das Thema am Laufen zu halten.

Dr. Wagner: Den Ausschuss Aus- und Fortbildung gebe es bereits seit 16 Jahren. Obwohl die Satzungsversammlung seit 16 Jahren wisse, dass sie keine Kompetenz habe, sei es bisher kein Hindernis gewesen, diese Diskussion zu führen. Eine Resolution sei verabschiedet und ein Konzept vorgestellt worden. Der Ausschuss 5 sei aktiv gewesen, obwohl man – bis heute – keine Satzungscompetenz habe. Er teile die Auffassung, dass es ein außerordentlich negatives und falsches Signal an die Politik wäre, den Ausschuss 5 der Satzungsversammlung einschlafen zu lassen und das Thema – dokumentiert durch die Abschaffung – zu beenden. Auch schließe er sich der Meinung von RA Heyder an, dass eine erneute Resolution verabschiedet werden müsse. Keinesfalls dürfe dieser Ausschuss aber aufgegeben werden.

RAinuNin Kindermann: Sie sei ausdrücklich gegen die Abschaffung des Ausschusses 5. Was die politische Landschaft betreffe, höre auch sie, dass einige wohl erkannt haben, dass die letzte Entscheidung der Politik – nämlich zu sagen, die Satzungsversammlung bekomme keine Kompetenz – ein Fehler gewesen sei. Möglicherweise seien dem Gesetzgeber die konkret ausformulierten Vorschläge von der Satzungsversammlung aber auch zu weit gegangen. Ferner verweise sie auf den diesjährigen EuGH-Beschluss zur HOAI, der ein kohärentes System der Qualitätssicherung verlange. Eine Verbindung zwischen der Mindestgebührenregelung eines Berufsstandes und einem kohärenten systemischen System der Qualitätssicherung werde hier geschaffen. Ihrer Auffassung nach müsse die Satzungsversammlung weiter in den Startlöchern bleiben. Auch dürfe sie nicht nur abwarten, sondern sollte die Satzungscompetenz konkret einfordern. Des Weiteren sei sie der Ansicht, dass der Ausschuss 3 beibehalten werden sollte. Dass hier möglicherweise auch einmal über andere Währungen nachgedacht werden müsse, sei bereits angesprochen worden. Sie glaube, dass die Fachleute in diesem Ausschuss zu bündeln seien, insbesondere weil im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe auch Fragestellungen auftauchen könnten, die kurzfristig gelöst werden müssten. Was das Thema Legal Tech betreffe, spreche sie sich dafür aus, dass die einzelnen Ausschüsse die Legal Tech Themen mit ansprechen sollten. Ein eigener Ausschuss Legal Tech wäre wohl aufgrund seiner Größenordnung ein nicht arbeitsfähiger Ausschuss. Sie sei dafür, es bei den bisherigen Ausschüssen zu belassen.

Dr. Wessels: In der letzten Satzungsversammlung sei bereits besprochen und auch umgesetzt worden, dass sich bei ausschussübergreifenden Themen die Ausschussvorsitzenden untereinander abstimmen und erörtern, ob es möglicherweise einen gemeinsamen Unterausschuss oder ähnliches geben sollte.

RA Schachschneider: Er könne den Vorschlag, den Ausschuss 5 abzuschaffen, nur unterstützen. Dies wäre auch ein ganz hervorragendes Signal an die insgesamt 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Was diese nämlich von einer 10-, 20-, 30- oder 40-stündigen Fortbildungspflicht halten, könne er in der Pause gern jedem, der es möchte, im Originalton mitteilen. Die Abschaffung des Ausschusses 5 könne er daher nur unterstützen. Der Ausschuss 3 müsse bleiben, da das Thema Honorare zu den Essentialien der Anwaltschaft gehöre. Mit der Abschaffung dieses Ausschusses würde ein fatales Signal gesendet werden. Das Argument, dass die Satzungsversammlung hier keine Kompetenz habe, weil sie nicht Gesetzgeber sei, könne er nicht wirklich zählen lassen, weil sich die Satzungsversammlung immer auch zu Themen äußere, für die keine originäre oder derivative Kompetenz bestehe. Das Thema Legal Tech sei ein wichtiges Zukunftsthema, weshalb es sich zwingend zentral entweder angehängt an einen Ausschuss oder in einem Extra-Ausschuss widerspiegeln müsse.

RAin Holloch: Sie persönlich sei bei dem Thema Legal Tech der festen Überzeugung, dass hier Experten in einem Ausschuss zu bündeln seien. Egal, welche Anwendung es letztlich sei, bestimmte Fragen zu Legal Tech würden sich auf alle Anwendungen beziehen. Auch würde dieser Ausschuss sein Know-how den anderen Ausschüssen dann zur Verfügung stellen können. Sie glaube, dass es

sehr ineffizient wäre, sich in allen Ausschüssen mit den spezifischen Fragen des Legal Tech zu beschäftigen. Daher unterstreiche sie noch einmal ihren Antrag, einen eigenen Ausschuss Legal Tech einzurichten. Ferner werde, sobald es um das Thema Aus- und Fortbildung gehe, sofort politisch argumentiert. Dass die Satzungsversammlung komplett politikfrei sei, wolle sie gar nicht sagen, jedoch sei die Satzungsversammlung an ihre Kompetenz gebunden. Sie selbst sei für Aus- und Fortbildung, denke aber, dass sich die Satzungsversammlung hier an die Regeln halten müsse. Wichtig sei ihr bezüglich des Verständnisses von Prof. Ewer, was die Politik mit den Beschlüssen falsch gemacht habe, klarzustellen, dass die wesentlichen Kritikpunkte hier mangelnde Transparenz und Lobbyismus gewesen seien. Daher sei nun alles auf einer fachlichen Ebene zu behandeln. Im Übrigen sei sie sicher, dass es Organisationen geben werde, die sich weiterhin für das Thema Fortbildungspflicht einsetzen. Nach wie vor sei sie daher dafür, den Ausschuss 5 abzuschaffen.

Prof. Ewer: Zu dem Beitrag des Kollegen Schachsneider und der Frage der Fortbildungspflicht teile er mit, dass das Festhalten an der Forderung einer obligatorischen, überprüfbaren, konkreten Fortbildungspflicht noch nie so wichtig gewesen sei, wie im Moment. Gegenwärtig gebe es intensive Angriffe der EU-Kommission auf die Vorbehaltsberufe. Diese konzentrierten sich zwar auf die Steuerberater; die EU-Kommission habe aber auch zu den Rechtsanwälten Stellung genommen. Das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft wackele, und zwar ganz deutlich. Das einzige Argument, was die Anwaltschaft habe, um zu rechtfertigen, dass Nicht-Anwälte von der Berufsausübung ausgeschlossen werden und dass damit sowohl in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12. GG als auch in die Dienstleistungsfreiheit eingegriffen werde, sei, dass nur zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen rechtlich beraten dürfen, die einem System der Qualitätssicherung unterliegen. Der einmalige Zulassungsakt reiche für eine Rechtfertigung aber nicht mehr aus. Wenn die Anwaltschaft das Rechtsberatungsmonopol weiter verteidigen wolle, sei gerade in der jetzigen Situation darauf zu beharren, dass die Anwaltschaft ein solches System implementiert und der Gesetzgeber die dazu erforderlichen Voraussetzungen schafft. Jedes andere Signal wäre fatal. Er sei dafür, den Ausschuss 5 beizubehalten.

Ferner wolle er sich nach der geführten Diskussion nunmehr voll dem Vorschlag des Kollegen Dr. Greve anschließen. Er glaube, dass es zunächst einmal sinnvoll sei, die Ausschüsse 1 bis 6 aufrechtzuerhalten. Auch gehe er nicht davon aus, dass es irgendeine Art von Ersparnis bringen würde, einzelne Ausschüsse zusammenzuschließen. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall, da die Ausschüsse eine unwirtschaftliche Größe bekämen, was sich schon bei der Terminfindung als erschwerend herausstellen würde. Ferner wäre auch ein effektives Arbeiten aufgrund des Themenspektrums kaum möglich. Des Weiteren halte er es in der Tat für sinnvoll, die Materie Legal Tech als Querschnittsthema zu behandeln. Es sei falsch anzunehmen, dass das Thema Legal Tech primär etwas mit dem Ausschuss 6 zu tun habe. Der Gesetzgeber überlege momentan, ob elektronisch gestützte Rechtsberatung eine Rechtsberatung sei, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten sein sollte. Auch werde überlegt, ob das Erfolgshonorarverbot bereichsspezifisch zu lockern sei. Wenn es zu einer solchen bereichsspezifischen Lockerung kommen sollte, werde diese sehr allgemein gefasst und der Ausschuss 3 mit Vergütungsfragen konfrontiert sein. Er wage zu behaupten, dass Legal Tech für nahezu alle Ausschüsse eine Reihe von bearbeitungsbedürftigen Aspekten liefern werde. Daher sei es vernünftig, es bei dem Appell zu belassen, dass die Ausschüsse in ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Legal Tech Fragen gebührende Aufmerksamkeit widmen sollten.

Dr. von Wedel: Er melde sich noch einmal zu Wort, da er sich zu Unrecht in eine falsche Ecke gestellt sehe. Jeder, der ihn kenne, wisse, dass er Aus- und Fortbildung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Qualitätssicherung keinesfalls für überflüssig halte. Jedoch habe dies mit der Frage, ob ein Ausschuss für Aus- und Fortbildung einzurichten sei, der anerkanntermaßen zunächst einmal keine Beschäftigung habe, nichts zu tun. Wenn sich die Satzungsversammlung diesem Thema widmen wolle, dann bitte im Rahmen ihrer Kompetenzen. Einen Ausschuss einzurichten, für den die Satzungsversammlung keine Kompetenz habe, sei nicht in Ordnung.

Dr. Lemke: Er sei seit einigen Jahren Vize-Ausschussvorsitzender des Ausschusses Legal Tech des CCBE in Brüssel. Dort sei zwischenzeitlich festgestellt worden, dass ein reiner „Nerd“-Ausschuss nicht die beste Lösung sei, weshalb sich gegenwärtig diverse Ausschüsse mit dem Thema Legal Tech befassen würden. Er vertrete daher auch hier die Auffassung, dass Expertenrat, wenn benötigt, einzuholen, ein gesonderter Legal Tech Ausschuss aber nicht zu gründen sei.

RA Hartung: Da die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung die Antragstellung in Textform – nicht in Schriftform – vorsehe, müsste es doch eigentlich möglich sein, die zu stellenden Anträge an eine einzurichtende E-Mail-Adresse zu übermitteln, damit die Schriftführerin diese sodann nur noch zu kopieren und übernehmen hätte. Des Weiteren sei er dafür, einen gesonderten Ausschuss Legal Tech einzurichten. Wenn die Anwaltschaft nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Rechtsberatung haben wolle, dann müssen diese auch in die Lage versetzt werden, Verbrauchern Angebote unterbreiten zu können, die sie mit den – legal oder nicht legal – sehr erfolgreich tätigen Legal Tech Unternehmen konkurrenzfähig machen. Auch gehe es gar nicht so sehr um die Frage, wie Legal Tech im Detail definiert werde, sondern vielmehr um Geschäftsmodelle mit einem bestimmten Honorarmodell. Zu den Fragen der gewissenhaften Berufsausübung, des Erfolgshonorars, der Prozessfinanzierung, etc. brauche die Anwaltschaft eine Antwort, weshalb es seines Erachtens gut sei, dies in einen zentralen Ausschuss zu nehmen.

RAin Brede: Für die Anwaltschaft seien die Themen der Ausschüsse 2 und 3 so grundlegend wichtig, dass es aus ihrer Sicht ein Fehler wäre, Ausschuss 3 zu streichen oder aber die Ausschüsse 2 und 3 zusammenzulegen. Insgesamt sei sie dafür, die Ausschüsse 1 bis 6 – so wie auch in der letzten Satzungsversammlung – beizubehalten.

Dr. Otto: Er sei dem Kollegen Hartung dankbar, dass er noch einmal deutlich gemacht habe, wie wichtig ein eigener Legal Tech Ausschuss sei. Bezüglich der Anmerkung zur Antragstellung wolle er auf ein Tool mit dem Namen „Slido“ hinweisen, mit dem unter anderem auch Anträge gestellt werden könnten. Ferner könne er die Diskussion nicht verstehen, weshalb ein Ausschuss, der aufgrund fehlender Satzungscompetenz objektiv nicht gebraucht werde, unbedingt zu erhalten sei, aber ein Legal Tech Ausschuss, der den gesamten Berufsstand revolutionieren werde, für nicht notwendig erachtet werde. Er persönlich halte es für ausgesprochen wichtig, diese Technologieveränderungen, die den gesamten Berufsstand verändern werden, im Interesse der Anwaltschaft mit in den Blick zu nehmen.

RA Schachsneider: Da sich die ersten beiden Anträge der Kollegin Holloch und des Kollegen Dr. Otto in dem Punkt, der Ausschuss 5 wird aufgehoben, überschneiden, stelle sich für ihn hier die technische Frage, ob nicht besser – auch um die spätere Abstimmung zu erleichtern – ein gemeinsamer Antrag zu stellen sei.

RA Kury: Er plädiere dafür, dass sich die Satzungsversammlung um ihre satzungsgemäßen Aufgaben kümmern möge. Was hier diskutiert werde, sei ein Appell an die Bundesrechtsanwaltskammer und alle anderen Kammern. Die Frage der Fortbildungspflicht wieder aufzugreifen und sie politisch und rechtspolitisch voranzutreiben, sei keine Aufgabe der Satzungsversammlung, weshalb er an alle Rechtsanwaltskammern und an die Bundesrechtsanwaltskammer appelliere, dieses so wichtige Thema mit Nachdruck voranzutreiben.

Dr. Wessels: An dieser Stelle wolle er den Antrag von Dr. Greve zum Ausschuss 4 ansprechen, den alle bereits mit SV-Mat. 34/2019 erhalten hätten. In diesem Antrag gehe es nicht um die Abschaffung eines Ausschusses, sondern um eine gewisse Kompetenzerweiterung des Ausschusses 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr. Dr. Greve habe beantragt, den Tätigkeitsbereich des Ausschusses 4 um die Entwicklungen des ausländischen Berufsrechts zu erweitern. Er bitte den Kollegen Dr. Greve, diese Überlegung kurz noch einmal näher zu konkretisieren.

Dr. Greve: Selbstverständlich müsse der Name des Ausschusses 4 nicht erweitert werden. In der Vergangenheit sei es jedoch so gewesen, dass sich der Ausschuss 4 auf die Fragen von CCBE und Code of Conduct konzentriert habe, was in der letzten Legislaturperiode dazu geführt habe, dass dieser Ausschuss nicht viel zu tun gehabt habe. Er glaube, dass die Beobachtung der internationalen Entwicklung des Berufsrechts für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – auch im Rahmen von grenzüberschreitenden Mandanten – besonders wichtig sei. Um mit seinem Antrag nicht missverstanden zu werden: Es gehe nicht darum, dass der Ausschuss ausländisches Berufsrecht entwickeln soll. Vielmehr soll er es beobachten und der Satzungsversammlung darüber Bericht erstatten. Er glaube, dass dies ein ganz wichtiges Themenfeld sei, das auch durch die Satzungsversammlung bearbeitet werden müsse, um die Informationen an die Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben. Er bitte, dass die Satzungsversammlung beschließen möge, den Tätigkeitsbereich des Ausschusses 4 zu erweitern.

Dr. von Wedel: Er melde sich zu Wort, da er in der letzten Legislaturperiode Vorsitzender des Ausschusses 4 gewesen sei. Anlass der Problematik sei, dass der Ausschuss 4 nur die Kompetenz habe, sich mit den Fragen des internationalen Rechtsverkehrs zu beschäftigen – also mit den besonderen Rechten und Pflichten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts im Rahmen des internationalen Rechtsverkehrs. Darauf habe sich der Ausschuss 4 zunächst konzentriert und – da nichts zu tun war – nichts getan. Sodann habe der Ausschuss überlegt, ob es im europäischen oder sonstigen Bereich möglicherweise etwas geben könnte und kam zu überraschenden Ergebnissen. Sobald der Ausschuss 4 die Entwicklungen des europäischen Berufsrechts – also außerhalb Deutschlands – weiterverfolgen und sich hiermit befassen wolle, komme er automatisch in das Gehege der anderen Ausschüsse. Wie in seinem Schlussbericht hervorgehoben, gehe es ihm darum, dass – wenn dieser Ausschuss weiterbestehen soll – es nur Sinn machen würde, wenn der Ausschuss auch das europäische Berufsrecht mit im Auge behalte dürfe.

Dr. Wessels: Er komme nunmehr zur Abstimmung über die gestellten Anträge. Als den weitestgehenden Antrag sehe er denjenigen des Kollegen Dr. Otto an und würde – bei Einverständnis – über die beiden Punkte nacheinander abstimmen lassen.

Dr. Greve: Angesichts der Diskussion und Wortbeiträge würde er darum bitten, über die einzelnen Ziffern des Antrags des Kollegen Dr. Otto – bezogen auf den jeweiligen Ausschuss – getrennt abzustimmen.

Dr. Otto: Hiermit sei er einverstanden.

Antrag Dr. Otto:

1. *Der Ausschuss 3 wird aufgehoben.*
2. *Der Ausschuss 5 wird aufgehoben.*
3. *Es wird ein Ausschuss für „Legal Tech“ gebildet.*

Der Ausschuss 3 wird aufgehoben.

(abgelehnt; dafür: 1; dagegen: keine Zählung, da überwiegende Mehrheit; Enthaltungen: 6)

Dr. Wessels: Er enthalte sich in Bezug auf die Abstimmung über den Ausschuss 5 jeder Bewertung. Er habe eine dazu, aber das stehe ihm hier als Versammlungsleiter nicht zu.

Der Ausschuss 5 wird aufgehoben.

(abgelehnt; dafür: 20; dagegen: 53; Enthaltungen: 8)

Dr. Wessels: Die Ausschüsse 3 und 5 bleiben mithin bestehen.

Es wird ein Ausschuss für „Legal Tech“ gebildet.

(angenommen; dafür: 55; dagegen: 20; Enthaltungen: 6)

Dr. Wessels: Er stelle fest, dass der Antrag zu Ziffer 3 mehrheitlich angenommen und der Antrag des Kollegen Dr. Otto damit vollständig abgehandelt worden sei. Damit habe sich auch der Antrag der Kollegin Holloch, die Zuständigkeit des bisherigen Ausschusses 6 um Legal Tech zu erweitern und den Ausschuss 5 nicht wieder einzusetzen, sondern die Aus- und Fortbildungspflicht als Thema des Ausschusses 2 zu behandeln, erledigt. Er bitte Kollegin Holloch daher um Mitteilung, ob sie hierüber noch eine gesonderte Abstimmung wünsche.

RAin Holloch: Einer gesonderten Abstimmung bedürfe es nicht mehr.

Dr. Wessels: Nachdem die Satzungsversammlung abgelehnt habe, dass der Ausschuss 3 aufgehoben werde, frage er den Kollegen Samimi, ob er dennoch eine Abstimmung über seinen Antrag bezüglich der Zusammenlegung der Ausschüsse 2 und 3 wünsche.

RA Samimi: Ja, er wünsche eine Abstimmung hierüber.

Dr. Wessels: Damit stelle er nun den Antrag des Kollegen Samimi zur Abstimmung:

Es wird beantragt, den Ausschuss 3 dem Ausschuss 2 zuzuschlagen.

(abgelehnt; dafür: 1; dagegen: keine Zählung, da ganz überwiegende Mehrheit)

Dr. Wessels: Er stelle fest, dass dieser Antrag somit abgelehnt worden sei und beide Ausschüsse bestehen bleiben. Des Weiteren weise er darauf hin, dass sich durch den eigenen Legal Tech Ausschuss der übrige Antrag des Kollegen Samimi – nämlich das Thema Legal Tech in den Ausschuss 2 aufzunehmen, weil die Themen zwingend inhaltlich zusammengehören – erledigt habe.

Nunmehr stelle er noch den Antrag des Kollegen Dr. Greve zur Abstimmung:

Der Tätigkeitsbereich des Ausschusses 4 wird um die Entwicklungen des ausländischen Berufsrechts erweitert.

(angenommen; dafür: 75; dagegen: 0; Enthaltungen: 4)

Dr. Wessels: Er stelle fest, dass die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Ausschusses 4 damit mehrheitlich angenommen worden sei. Er danke für alle gestellten Anträge und die zielgerichtete Diskussion. Im Ergebnis gebe es nun die Ausschüsse 1 bis 6 in unveränderter Form mit der Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Ausschusses 4 sowie einen zusätzlichen Ausschuss 7 mit der Bezeichnung Legal Tech.

III. Verschiedenes

Abschließend wolle er noch einen inhaltlichen Punkt vortragen, der letztendlich einen europarechtlichen Aspekt habe. Es gebe einen aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018. Diese EU-Richtlinie betreffe die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die vor Erlass einer Berufsreglementierung vorgenommen werden soll. Auf der Grundlage der EU-Richtlinie habe die Bundesrechtsanwaltskammer vor zwei Wochen einen Referentenentwurf vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erhalten. Danach soll die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer durch einen neu eingefügten Absatz 3 in § 59b BRAO verpflichtet werden, beim Erlass einer berufsrechtlichen Regelung und bei deren Änderung die Vorgaben dieser Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.

Daraus würde in erster Linie die Pflicht für die Satzungsversammlung resultieren, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts oder dessen Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen. Dies würde die Pflicht umfassen, jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht werde. Auch sollen die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und – soweit möglich und relevant – quantitative Elemente substantiiert werden. Die zentralen Inhalte einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung seien in den Artikeln 5 bis 7 der entsprechenden Richtlinie festgelegt.

Nach diesem Referentenentwurf soll ferner in § 191e BRAO vorgesehen werden, dass das BMJV – also die Rechtsaufsicht für die Satzungsversammlung – zu prüfen habe, ob die Vorgaben der Richtlinie eingehalten worden seien. Die Bundesrechtsanwaltskammer müsse zu diesem Zweck dem BMJV die Unterlagen zuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergebe. Dabei seien dann – so der Referentenentwurf – insbesondere die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Bundesrechtsanwaltskammer – wobei hier eigentlich nur die Satzungsversammlung gemeint sein kann – die Beschlüsse zur BORA – und hier wiederum können eigentlich nur BORA und FAO gemeint sein – als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie beurteilt habe.

Nach einer Umsetzung hätten diese Gesetzesänderungen einen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Tätigkeit der Ausschüsse dieses Plenums. Alle den Beschlüssen zugrunde liegenden Begründungen müssten zukünftig ausführlicher und spezifischer im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung gefasst werden.

Natürlich stelle sich dann auch die Frage, ob es vielleicht Änderungsbedarf für die Satzungsversammlung in den Fällen gebe, in denen das Plenum einen von einem Ausschuss vorbereiteten und begründeten Vorschlag in einer Plenumsitzung modifiziere oder in einer sogar wesentlich veränderten Fassung beschließe. Bisher seien in diesen Fällen nach einer Beschlussfassung die vorher verfassten Begründungen nicht mehr gesondert angepasst oder geändert worden. Wer nachvollziehen wollte, warum ein Vorschlag eines Ausschusses entweder nicht in Gänze oder nur in modifizierter Form verabschiedet worden sei, habe sich die Beweggründe des Plenums aus dem Plenumsprotokoll erarbeiten müssen. Hier stelle sich die Frage, ob das in dieser Form in Zukunft noch möglich sei oder ob der Ausschuss nach der entsprechenden Beschlussfassung durch das Plenum noch eine ergänzte Begründung nachliefern müsse.

Er sei der Auffassung, dass sich Ausschuss 4 und Versammlungsrat mit diesem Thema sorgfältig beschäftigen sollten. Für den Fall der Umsetzung sei auch der Ausschuss Europa der Bundesrechts-

anwaltskammer gebeten worden, für das Plenum eine Handreichung zur Umsetzung dieser Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu erarbeiten.

Ferner wolle er ein Lob dahingehend aussprechen, dass die Ausschüsse in der Vergangenheit ihre Anträge immer sehr sorgfältig vorbereitet und auch begründet haben, so dass es bisher keine Probleme gegeben habe. Auch gehe er nicht davon aus, dass es den Ausschüssen besonders schwer fallen werde, diese Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, da bei berufsreglementierenden Regelungen im Grunde genommen schon jetzt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werde. Eine wirkliche Besonderheit sei dies mithin nicht.

Prof. Ewer: Es sei bereits auf eine Missverständlichkeit in Satz 3 des Regelungsvorschlags hingewiesen worden. In diesem heiße es, dass insbesondere die Gründe zu übermitteln seien, aufgrund derer die Bundesrechtsanwaltskammer die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie beurteilt habe. Die Formulierung in § 191a Abs. 1 BRAO „*Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet.*“ mache deutlich, dass die Satzungsversammlung kein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern lediglich institutionell dort angedockt sei. Da sie eine eigenständige Beschlusskörperschaft sei, wäre es sinnvoll, wenn hier angeregt werden könnte, das Wort Bundesrechtsanwaltskammer durch das Wort Satzungsversammlung zu ersetzen.

Dr. Wessels: Gern werde man drauf hinwirken, dass diese Fehlformulierung korrigiert werde. Die Eigenständigkeit der Satzungsversammlung sei allen bewusst.

IV. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Wessels: Mit Schreiben vom 04.10.2019 habe er bereits angekündigt, dass für die zweite Sitzung der 7. Satzungsversammlung der 27. April 2020 vorgesehen sei. Er bitte, sich diesen Termin vorzunehmen. Die Sitzung werde erneut in diesem Hotel stattfinden und wieder um 10.00 Uhr beginnen.

Ferner beabsichtige er, am späten Nachmittag bzw. frühen Abend vor der zweiten Sitzung der 7. Satzungsversammlung ein so genanntes Come together vorzusehen. In den Vorjahren habe es sich stets äußerst bewährt, dass ein neu zusammengesetztes Plenum auch außerhalb einer Sitzung die Möglichkeit hat, sich in ungezwungener Atmosphäre untereinander auszutauschen. Näheres zu dieser Veranstaltung werde er noch rechtzeitig bekanntgeben.

V. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung (ab ca. 13.00 Uhr)


Dr. Wessels: Bevor es gleich in die Mittagspause gehe, noch eine Bitte: Sollten sich die Kontaktdaten der Mitglieder der Satzungsversammlung ändern, bitte er unbedingt um Information an die BRAK-Geschäftsstelle.

Im Anschluss an die Mittagspause fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse statt. Jedem Ausschuss stehe ein Mitglied der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Seite. Diese Kolleginnen und Kollegen der BRAK würden die Mitglieder nach der Mittagspause am Eingang zum Sitzungssaal in Empfang nehmen und sie zum Tagungsraum des Ausschusses begleiten. Die Kollegen seien am Schild mit der Aufschrift des jeweiligen Ausschusses zu erkennen.

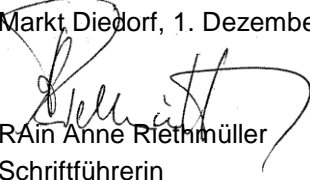
Nicht versäumen wolle er, darauf hinzuweisen, dass nach § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung die Ausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst bestimmen.

Im Anschluss an die Plenumssitzung haben sich die sieben Ausschüsse der Satzungsversammlung konstituiert.

Münster, 21. November 2019


RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

Markt Diedorf, 1. Dezember 2019


RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin